

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der BREUER & SCHMITZ GmbH & Co. KG
zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

1. Maßgebende Bedingungen, Vertragsgegenstand

1.1.

Für reale Aufträge von Unternehmen im Sinne von § 310 BGB gelten ausschließlich unsere hier niedergelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsgegenstand; eines ausdrücklichen Widerspruchs unsererseits bedarf es nicht. Mit der Erteilung des Auftrages und/oder der Entgegennahme der Lieferung, erkennt der Besteller unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

1.2.

Der Auftrag wird für uns verbindlich durch die schriftliche Bestätigung oder den Beginn der Auftragsausführung.

2. Angebot, Kostenvoranschläge, Preise, Preisänderungsvorbehalte

2.1.

Unsere Angebote sowie die in unseren Katalogen, Drucksachen, Briefen und elektronischen Medien angegebenen Preise und Liefermöglichkeiten sind freibleibend.

2.2.

Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich der jeweiligen Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll und Versicherungen, welche ggf. gesondert berechnet werden.

2.3.

Bei allen Aufträgen, auch bei Bestellungen auf Abruf und Sukzessivlieferungsverträgen, bei denen die Lieferung vertragsgemäß oder auf Wunsch des Bestellers später als vier Monate nach Auftragserteilung erfolgt, sind wir berechtigt, Material- und Lohnpreissteigerungen im Rahmen zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung an den Besteller erfolgter Veränderungen weiterzugeben.

3. Gefahrübergang und Versandkosten

Der Versand der bestellten Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Wir haften nicht, auch nicht bei frachtfreier Lieferung, für Beschädigung oder Verlust während der Beförderung. Mit anstandsloser Übernahme unserer Ware durch den Frachtführer erlischt unsere Haftung für ordnungsgemäße Verpackung und Verladung.

4. Zahlungsbedingungen und Folgen der Nichtbeachtung (Rechnung)

4.1.

Unsere Rechnungen sind zahlbar entsprechend der in unseren Preislisten bzw. Angeboten angegebenen Bedingungen.

4.2.

Wechsel werden nicht akzeptiert. Die Annahme von Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Gutschrift des Gegenwertes.

4.3.

Wird der vereinbarte Zahlungstermin nicht eingehalten, so gerät der Kunde auch ohne weitere Mahnung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt ist unsere Forderung mit dem gesetzlich zulässigen Zinssatz zu verzinsen. Mit der zweiten und jeder weiteren Mahnung erheben wir darüber hinaus eine Bearbeitungsgebühr von derzeit € 5,-.

4.4.

Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Ware zu. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht.

4.5.

Gegenüber unseren Forderungen kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

5. Lieferfristen und Haftungsregelungen für Lieferzeiten

5.1.

Die von uns genannten Liefertermine gelten als annähernd, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ durch uns schriftlich bestätigt worden.

5.2.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt wurde.

Kann der benannte Liefertermin in Folge höherer Gewalt oder Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, nicht eingehalten werden, berechtigt uns dies, die Lieferung angemessen hinauszuschieben, oder, wenn uns die Leistung dadurch unmöglich geworden ist, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Voraussetzung des Rücktritts ist, dass wir den Besteller unverzüglich über die nicht termingerechte Ausführbarkeit informieren und eventuelle bereits erbrachte Gegenleistungen des Bestellers unverzüglich erstatten.

6. Gewährleistung und Haftungsregelungen

6.1.

Unbeschadet der Prüfungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB, hat der Besteller die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und Beanstandungen wegen solcher offensichtlicher Mängel binnen vier Wochen nach Empfang der Ware und bei solchen Mängeln, die erst später offensichtlich werden, binnen vier Wochen nach dem Erkennen durch den Besteller schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware in Ansehung des offensichtlichen Mangels als genehmigt.

6.2.

Bei einer berechtigten Mängelrüge sind wir zur kostenfreien Nachbesserung der gelieferten Ware bzw. nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung verpflichtet (Nacherfüllung). Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung trotz zweimaliger Versuche fehl oder wird diese unsererseits unberechtigt verweigert oder unzumutbar verzögert, so ist der Besteller berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

6.3.

Neben den vorstehend geregelten Verzugs- und Mängelansprüchen haften wir nicht, es sei denn, ein Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder es handelt es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

6.4.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und aus einer übernommenen Garantie bleiben unberührt.

7. Verjährung, Fristen

7.1.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der gelieferten Ware – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr ab Übergabe der Lieferung an den Besteller.

7.2.

Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmangel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werke, dessen Erfolg mit der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Diese Fälle unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren.

7.3.

Die Verjährungsfristen nach Ziffer 7.1 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

a)

Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.

b)

Die Verjährungsfristen gelten für Schadenersatzansprüche zudem nicht im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen, in den Fällen einer durch uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen geltend die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.4.

Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung.

7.5.

Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Änderung und die Neuregelung der Fristen unberührt.

7.6.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Schutzrechte, Werkzeuge, Modelle und Zeichnungen

8.1.

Erfolgt die Herstellung der Ware nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit und dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden; der Besteller stellt uns von sämtlichen Ansprüchen eines Schutzrechteinhabers insoweit frei.

8.2.

Werkzeuge, Muster, Lehren und Einrichtungen, die für die bestellte Ware benötigt werden, können von uns voll oder anteilig berechnet werden. Sie bleiben unser Eigentum, auch wenn wir sie im Auftrag des Bestellers angefertigt haben und/oder der Besteller sie anteilig oder voll bezahlt. Wenn sie nach speziellen Angaben des Bestellers angefertigt sind, werden sie ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet, solange dieser seine Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen erfüllt und die Geschäftsbeziehungen andauern.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1.

Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher unsererseits gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche.

9.2.

Dem Besteller ist es gestattet, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiterzuverkaufen. Diese Befugnis endet, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, ferner mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltssache nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu äußern und dafür zu sorgen, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist er nicht berechtigt. Eine Abtretung der Forderung aus der Weitergabe unserer Vorbehaltsware ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welchem der Factoringerlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringerlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

9.3.

Verbindet der Besteller den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es einer weiteren gesonderten Erklärung bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages an uns ab, der den in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

9.4.

Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung seiner uns abgetretenen Forderung befugt. Der Besteller wird auf die abgetretene Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem sind wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist berechtigt, die Sicherungsabtretung offenzulegen, die abgetretenen Forderungen zu verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber den Abnehmern zu verlangen.

9.5.

Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, hat der Besteller uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber dem Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

9.6.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkaufen im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwerts des Liefergegenstandes an uns erfolgt. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die besicherten Forderungen um mehr als 15%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl unter Beachtung der Interessen des Käufers verpflichtet. Als Wert der Sicherheiten gilt der Rechnungswert, zudem der Besteller die Waren bei uns bezieht.

9.7.

Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes sind wir berechtigt, den Liefergegenstand heraus zu verlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind. Gleiches gilt mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Alle durch die berechnete Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes entstehenden Kosten, trägt der Besteller. Wir sind berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand freihändig zu verwerten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

10.1.

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Solingen.

10.2.

Allgemeiner Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens.

10.3.

Für alle Lieferungen und Leistungen gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Dies gilt auch, wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland hat.

Solingen, November 2016